

Hinweis:

Bitte dieses Formular im Originalformat (*.xlsx) speichern, umbenennen und übersenden.

GBK

Aktenzeichen: GBK-24-02-1#3 und GBK-24-02-2#3

Formblatt für die Übermittlung von Stellungnahmen

Unternehmen / Verband / Behörde / Sonstige: (Pflichtfeld)

Zwickauer Energieversorgung GmbH

Marktrolle:

VNB

Kontaktdaten*:

Nachname:

Katja

Kürzel:

E-Mail:

Telefon:

* Kontaktdaten werden bei Veröffentlichung der Konsultationsbeiträge **nicht** mitveröffentlicht.
Sie dienen ausschließlich eventueller Rückfragen durch die Große Beschlusskammer.

Weiter auf dem nächsten Tabellenblatt >>

Hinweis:
Bitte dieses Formular im Originalformat (*.xlsx) speichern, umbenennen und übersenden.

Konsultationsbeitrag: Aktenzeichen: GBK-24-02-1#3 und GBK-24-02-2#3 -

Nr.	Abschnitt (Pflichtfeld)	Thema	Stellungnahme	Begründung
1	4.8. Gewerbesteuer	kein Ansatz tatsächliche Gewerbesteuer	<p>Eine Erhebung der tatsächlichen Gewerbesteuer aus Jahres- oder Tätigkeitsabschluss anstatt einer kalkulatorischen Berechnung wäre eine klare Benachteiligung für Konzernunternehmen mit steuerlichem Querverbund. Bei diesen erfolgt kein Ansatz der Gewerbesteuer beim Netzbetreiber/EVU sondern erst auf Ebene der Muttergesellschaft (Holding). Die Gewerbesteuer für die gewerbesteuerlichen Gewinne der Netzbetreiber werden somit erhoben und nur auf die Ebene der Konzernmutter verlagert. Auf Ebene der Netzbetreiber werden in den Fällen keine Gewerbesteueraufwendungen im Jahres- oder Tätigkeitsabschluss ausgewiesen, obwohl diese tatsächlich anfallen und dann bei der Konzernmutter ausgewiesen und besteuert werden. Daher würde den entsprechenden Netzbetreiber eine Benachteiligung widerfahren und ansetzungsfähige Kosten nicht berücksichtigt werden, was zu Mindereinnahmen führen würde.</p> <p>Wie sollen daher dann tatsächliche Zahlungen bzw. -anteile bezüglich der einzelnen Sparten festgestellt werden? Das bisherige, gerichtsfeste System hat sich bewährt und sollte daher beibehalten werden. Der Ansatz, vom aktuellen System der Anerkennung von Gewerbesteuer auf kalkulatorisch ermittelter Basis abzurücken und auf die tatsächlich gezahlten Steuern abzustellen, ist daher abzulehnen.</p> <p>Weiterhin stellt dies einen Bruch in der Gesamtsystematik der Eckpunkte hin zu einem höheren Grad an Pauschalisierung sowie Vereinfachung dar. Dies gilt auch für die praktische Umsetzung, die entsprechenden Beträge zu ermitteln. Dies gilt vor allem für integrierte Unternehmen. Der höchstrichterlich bestätigte kalkulatorische Ansatz sollte unseres Erachtens nach nicht in Frage gestellt werden.</p> <p>Wir möchten an dieser Stelle an die von uns bereits in der Stellungnahme zum Verfahren NEST genannten Ausführungen verweisen. Weiterhin möchten wir auf die Ausführungen in der Ihnen zum gleichen Verfahren vorliegenden Stellungnahme des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit (Landesregulierungsbehörde) zu diesem Punkt verweisen, die wir im Folgenden noch einmal zitieren möchten:</p> <p>„6. Gewerbe- und Körperschaftssteuer (§ 8 Strom/Gas-NEV)</p> <p>Der Ansatz, vom aktuellen System der Anerkennung von Gewerbe- und Körperschaftssteuer auf kalkulatorisch ermittelter Basis abzurücken und auf die tatsächlich gezahlten Steuern abzustellen, ist abzulehnen.</p> <p>Zum einen stellt diesen einen Bruch in der Gesamtsystematik der Eckpunkte hin zu einem höheren Grad an Pauschalisierung sowie Vereinfachung dar. Dies gilt umso mehr als wir zum anderen für die praktische Umsetzung erhebliche Probleme sehen, die entsprechenden Beträge zu ermitteln. Dies gilt vor allem für integrierte Unternehmen. In dem Zusammenhang sei auf die negativen Erfahrungen aus der Vergangenheit verwiesen, als dies bereits schon einmal versucht wurde. Der höchstrichterlich bestätigte kalkulatorische Ansatz sollte u.E. nicht in Frage gestellt werden.</p> <p>Auch im Falle steuerlicher Querverbünde im kommunalen Bereich wäre die Realisierbarkeit sehr fraglich. Diese beruhen steuerliche gerade auf der Bildung eines einheitlichen Einkommens. Wie sollen dann tatsächliche Zahlungen bzw. -anteile bezüglich der einzelnen Sparten festgestellt werden? Das bisherige, gerichtsfeste System hat sich bewährt und sollte daher beibehalten werden.“</p>	

Zelle: C4

Kommentar: (!) Fehlende Angabe (rot)
(-) Korrekt (grün)